



Gewässerraumausscheidung Kanton Luzern

Merkblatt, auf was gilt es in der Landwirtschaft zu achten?

1 Um was geht's?

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Punkte betreff Gewässerraumausscheidung im Kanton Luzern zusammen. Es hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist rechtlich nicht verbindlich. Weiter Informationen sind in der Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» vom Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Luzern (BUWD) und im Merkblatt Gewässerraum und Landwirtschaft des Bundesamts für Umwelt zu finden. Dieses Merkblatt soll den Betroffenen helfen, die komplexen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Ausscheidung besser zu verstehen und sich an den Diskussionen beteiligen zu können.

2 Rechtliche Grundlage und Vorgehen

Die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes schreibt die Ausscheidung von Gewässerräumen ausserhalb der Bauzone vor. Die letzte Änderung der Gewässerschutzverordnung erfolgte am 1. Mai 2017 und erlaubte neu den Kantonen einen gewissen Spielraum auszunutzen. Die Gemeinden müssen nun mittels Zonenplananpassungen die Ausscheidung der Gewässerräume innerhalb wie ausserhalb der Bauzone vornehmen. Für die Erarbeitung wird eine Planungskommission gebildet und mit einem Planungsbüro zusammengearbeitet. Es ist entscheidend, dass bereits in dieser Phase die Landwirtschaft in der Planungskommission vertreten ist und ihre Anliegen von Anfang an mitgenommen werden, letztendlich ist der Grundeigentümer und Bewirtschafter dieser landwirtschaftlichen Flächen am meisten betroffen.

Wichtig:

- Die Landwirtschaft muss von Anfang an in der Planungskommission vertreten sein.
- Die Verantwortlichen der Gemeinden müssen die Landwirtschaft ernst nehmen, entsprechend müssen diese sich auch fachlich damit befassen.
- Die Landwirte sind im Vorgang über den Landwirtschaftsbeauftragten zu orientieren, am besten über eine Veranstaltung oder sogar eine Begehung vor Ort, vor allem bei grösseren Gewässern.
- Es darf nicht nur auf die Meinung und Haltung der Kantonsverantwortlichen abgestellt werden, nur wer sich mit der Materie befasst kann auch eine eigene Meinung vertreten.
- Die Gewässerkarten sind kritisch zu hinterfragen, die Qualität ist zum Teil ungenügend, diese sind im Geoportal des Kantons aufgeschaltet (Ökomorphologie der Fliessgewässer).
- Die Interessenabwägung hat ganzheitlich und unter Einbezug der landwirtschaftlichen Aspekte zu erfolgen, einseitige Interessenabwägungen aus den Schreibstuben sind nicht zielführend.

3 Konkrete Festlegung der Gewässerräume

Der minimale Gewässerraum wird in Abhängigkeit der natürlichen Gerinnesohlenbreite ermittelt. Es gilt drei verschiedene Kategorien zu unterscheiden. Diese werden in folgendem beschrieben.

3.1 Gewässerraum bei Gerinnesohlenbreite bis 2 Meter ohne Rinnsale

Der Gewässerraum bei Gewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 2 m beträgt 11 m (inkl. des Gewässers). Ausnahmen sind im Kapitel 4 beschrieben.

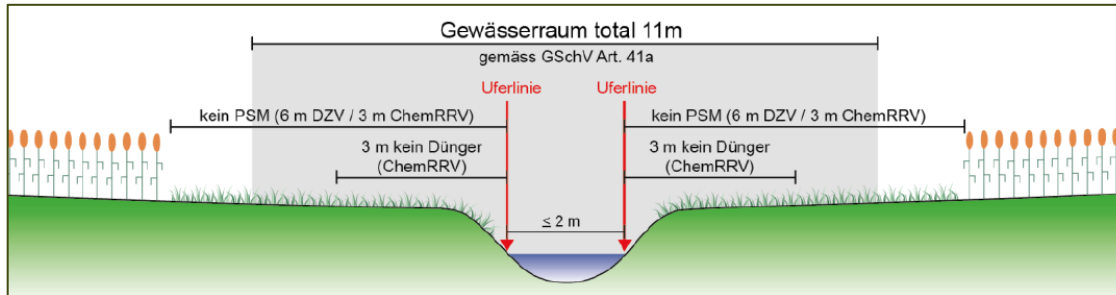


Abbildung 1: Gewässerraum bei einem Gewässer bis 2 Meter Breite. (MB Gewässerraum und Landwirtschaft, BAFU)

3.2 Gewässerraum bei Gerinnesohlenbreite zwischen 2 m bis 15 m

Bei diesen Gewässern kann der Gewässerraum und damit die Bewirtschaftungseinschränkungen grösser sein als dies bis jetzt der Fall war.

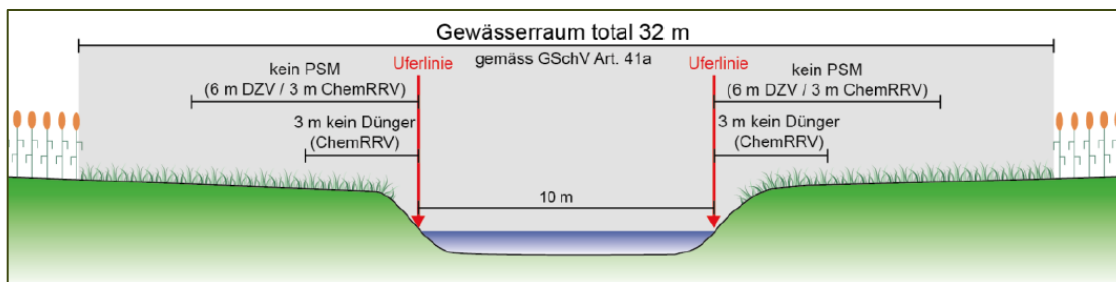


Abbildung 2: Der Gewässerraum bei einem Gewässer von 10 m Breite beträgt 32 m und ragt über die bisherige Bewirtschaftungseinschränkung. (MB Gewässerraum und Landwirtschaft, BAFU)

Bei einer natürlichen Gerinnesohlenbreite sind folgende Gewässerräumweiten (inkl. des Gewässers) vorgesehen:

Tabelle 1: Die Breite des Gewässerräum in Meter in Abhängigkeit der natürlichen Gerinnesohlenbreite in Meter (MB Gewässerraum und Landwirtschaft, BAFU)

Gerinnesohlenbreite	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	> 15
Breite des Gewässerräum	14.5	17	19.5	22	24.5	27	29.5	32	34.5	37	39.5	42	44.5	*

* über 15 Meter breite Gewässer gelten als Grossgewässer (siehe Kapitel 3.3).

Bei Gewässern mit natürlichen Gerinnesohlenbreiten zwischen 2 bis 15m wird folgende Formel zur Berechnung des Gewässerräum angewendet:

$$\text{Gewässerraum} = 2.5 \times \text{natürliche Gerinnesohle} + 7 \text{ m}$$

Die Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite erfolgt von der aktuellen Breite und wird bei eingeschränkter Breitenvariabilität um dem Faktor 1.5 und bei fehlender Breitenvariabilität um dem Faktor 2 erweitert. Die Taxierung der Gewässer im Geoportall muss aber erfahrungsgemäss kritisch hinterfragt werden.

3.3 Gewässerraum bei Grossgewässer ab 15 m

Als grosse Fliessgewässer gelten Gewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite über 15 m. Folgende Gewässer wurden vom Kanton als Grossgewässer eingestuft: Reuss, Kleine Emme, Rümli, Grosse Fontanne, Grosse Entle, Waldemme, Wissemme, Rotbach, Sure, Wigger, Luthern, Ilfis.

Die konkrete Festlegung ist in der Arbeitshilfe aufgeführt. Zu beachten ist, dass die Bewirtschaftungseinschränkungen bei Grossgewässern nicht auf den gesamten Gewässerraum sondern nur auf die ersten 15 m ab Uferlinie gelten.

Der LBV empfiehlt, in einer frühen Phase bei Grossgewässern im Gelände mit Hilfe von Markierungen aufzuzeigen, wie der gross der Gewässerraum ist, damit alle Beteiligten sich des Ausmasses bewusst sind.

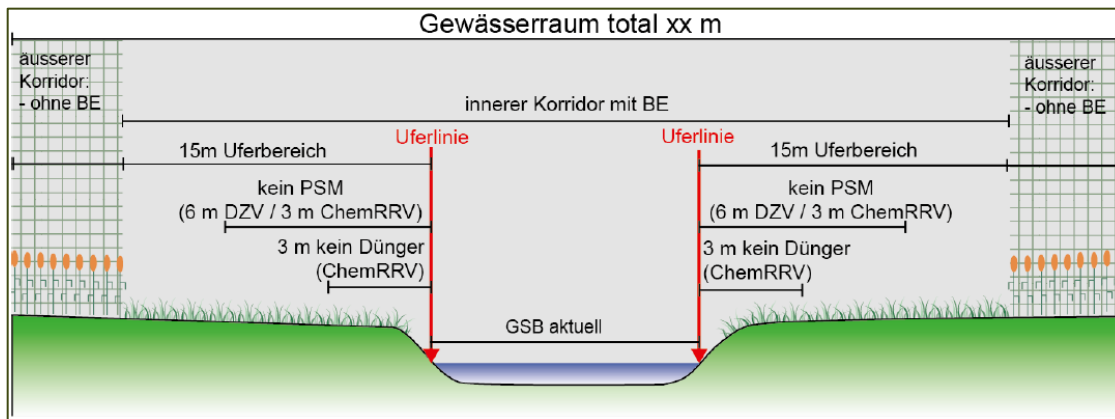


Abbildung 3: Bei Grossgewässern gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen nur 15 m ab Uferlinie. (MB Gewässerraum und Landwirtschaft, BAFU).

4 Wichtig zu wissen

Verzicht auf Ausscheidungen

Bei folgenden Gewässern kann auf eine Festlegung verzichtet werden, soweit kein überwiegendes Interesse entgegensteht:

- Bei Gewässern in Waldflächen (Ausnahme: Das Gewässer befindet sich am Waldrand)
- In Sömmerungsgebieten
- Bei eingedolten Gewässern erfolgt die Ausscheidung, es gelten aber keine Bewirtschaftungsauflagen
- Bei künstlich angelegten Gewässern
- Bei sehr kleinen Gewässern (Rinnsale), allerdings gilt es bei diesem Gewässertyp das vorhandene Kartenmaterial kritisch zu würdigen. (Gilt für die Zuströmbereiche der Mittellandseen nicht)
- Bei Wegen entlang von Fliessgewässern kann auf der bachabseitigen Seite des Weges auf die Ausscheidung verzichtet werden, sofern der Gewässerraum auf dieser Seite weniger als 3 m Breite aufweist.

Erhöhung der Gewässerraubbreite

Der Gewässerraum kann in bestimmten Fällen das gesetzliche Minimum überschreiten. So sind dies:

- Aufgrund von Hochwasserschutz- bzw. Revitalisierungsvorhaben
- Bei einer Vernetzungsachse

Eine Verbreiterung der Gewässerräume muss jedoch begründet sein, in der Interessenabwägung ist die Landwirtschaftliche Nutzung zwingend miteinzubeziehen.

Bewirtschaftungseinschränkungen

Bei Bewirtschaftungseinschränkungen im Gewässerraum müssen die Auflagen der folgenden Biodiversitätsförderflächen (BFF) eingehalten werden:

- Uferwiese entlang von Fliessgewässern
- Extensiv genutzte Wiese
- Streufläche
- Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Extensiv genutzte Weide

Die Bewirtschaftungseinschränkungen, welche bis August des Vorjahres rechtskräftig ausgeschieden wurden, sind für die Landwirte verbindlich und müssen im laufenden Jahr im Rahmen der landwirtschaftlichen Strukturdatenerhebung berücksichtigt werden.

Wir sind für Sie da

Der LBV unterstützt die Gemeinden und die betroffenen Grundeigentümer gerne bei Unklarheiten.

Kontakt: Stefan Heller, Schellenrain 5, 6210 Sursee, Tel. 041 925 80 25, stefan.heller@luzernerbauern.ch

Links

Weitere Informationen sind unter folgenden Links zu finden:

- [Merkblatt Gewässerraum und Landwirtschaft des BAFU](#)
- [Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung des BUWD](#)